

# 2020

## Gesetze der DDR



Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik über  
die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation  
der Militärgerichte

(Militärgerichtsordnung)

- vom 27. September 1974 -

Erste Durchführungsbestimmung zur  
Militärgerichtsordnung der Deutschen  
Demokratischen Republik

- vom 12. Mai 1975 -

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation  
der Militärgerichte  
(Militärgerichtsordnung)**

vom 27. September 1974

(GBl. I Nr. 52 S. 481)

i. d. F. der AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Änderung der Militärgerichtsordnung vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 155)

**Erstes Kapitel**

**Grundsätze**

**§ 1**

**Militärgerichte**

- (1) Das Militärkollegium des Obersten Gerichts, die Militärobergerichte und die Militärgerichte (im folgenden Militärgerichte genannt) arbeiten als Teil des einheitlichen Gerichtssystems der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung, der Gesetze sowie anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Leitung der Rechtsprechung der Militärgerichte obliegt dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Die Militärgerichte üben die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen, gegen Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe des Wehrersatzdienstes sowie gegen Personen, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen, aus.

**§ 2**

**Aufgaben der Militärgerichte**

- (1) Durch ihre Tätigkeit tragen die Militärgerichte zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes bei.
- (2) Die Militärgerichte wirken im Rahmen ihrer Verantwortung an der Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes zur gewissenhaften Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der militärischen Befehle und anderen militärischen Bestimmungen sowie der militärischen Disziplin und Ordnung mit.
- (3) Die Militärgerichte unterstützen die Kommandeure, Politorgane, militärischen Kollektive und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer

Verantwortung zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, militärischer Disziplin und Ordnung. Sie arbeiten eng mit ihnen zusammen.

## § 3

### Kollektivität der Rechtsprechung

- (1) Die Militärgerichte verhandeln und entscheiden entsprechend ihrer Zuständigkeit als Kollegialorgane.
- (2) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Militärrichter getroffen.

## § 4

### Allgemeine Zuständigkeit der Militärgerichte

- (1) Der Rechtsprechung der Militärgerichte unterliegen:
  1. Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistendienst leisten (Militärpersonen),
  2. Personen, die während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes, Wehrersatzdienstes oder Reservistenwehrdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch nicht mehr Militärpersonen sind,
  3. Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe des Wehrersatzdienstes,
  4. Personen, die unter Verletzung einer abgegebenen Verpflichtung Handlungen begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten,
  5. Personen, die durch Landesverrat, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden,
  6. Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, welche im Zusammenhang mit der Straftat einer Person steht, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegt.
- (2) In den unter Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 genannten Strafsachen kann bei den Kreis- oder Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden.
- (3) Die unter Abs. 1 Ziff. 6 genannten zusammenhängenden Strafsachen können getrennt werden. In den abgetrennten Strafsachen kann – außer gegen Militärpersonen – bei den Kreis- und Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn sie vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurden.

## § 5

### Hauptabteilung Militärgerichte

- (1) Der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Ministeriums der Justiz und die Verwirklichung der militärischen Aufgabenstellung des Ministers für Nationale Verteidigung gegenüber den Militärobergerichten und Militärgerichten. Die Hauptabteilung Militärgerichte ist in militärischen Fragen dem Minister für Nationale Verteidigung unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte ist militärischer Vorgesetzter der Angehörigen der Hauptabteilung Militärgerichte, der Militärobergerichte und Militärgerichte, soweit Bestimmungen dieser Ordnung dem nicht entgegenstehen.

- (3) Die Hauptabteilung Militärgerichte hat insbesondere
- die Anleitung der Militärobergerichte und Militärgerichte auszuüben, die Erfüllung der diesen Militärgerichten übertragenen Aufgaben zu kontrollieren und sie bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung zu unterstützen,
  - die Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte zur Erfüllung der der Hauptabteilung Militärgerichte obliegenden Aufgaben zu studieren und analytisch einzuschätzen,
  - die Kaderpolitik in den Militärobergerichten und Militärgerichten durchzusetzen,
  - die Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Militärobergerichte und Militärgerichte zu leiten,
  - schwerpunktmäßig die Wirksamkeit von Gesetzen und anderen bedeutsamen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Justiz in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes zu analysieren und an ihrer Vervollkommnung mitzuwirken,
  - die Organisation der finanziellen und materiell-technischen Angelegenheiten der Militärobergerichte und Militärgerichte zu leiten.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben führt die Hauptabteilung Militärgerichte Revisionen der Tätigkeit der Militärobergerichte und Militärgerichte durch.
- (5) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte informiert den Minister für Nationale Verteidigung und die zuständigen zentralen Organe im Rahmen seiner Kompetenz über Fragen, die sich aus der Arbeit der Militärobergerichte und Militärgerichte ergeben.
- (6) Die Hauptabteilung Militärgerichte arbeitet bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben mit den anderen Militärjustiz- und Sicherheitsorganen, insbesondere mit dem Militärkollodium des Obersten Gerichts, zusammen.

## Zweites Kapitel

### Struktur, örtliche und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte

#### Erster Abschnitt

##### § 6

#### Struktur der Militärgerichte

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Struktur der Militärgerichte, einschließlich ihrer Anzahl und ihrer Standorte, sowie ihre örtliche Zuständigkeit.

#### Zweiter Abschnitt

#### Militärgericht

##### § 7

#### Besetzung des Militärgerichts

(1) Das Militärgericht wird mit einem Leiter, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Militärrichtern und Militärschöffen sowie einem Gerichtssekretär und weiteren Mitarbeitern besetzt.

- (2) Beim Militärgericht werden Militärstrafkammern gebildet.
- (3) Die Militärstrafkammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militärrichter als Vorsitzenden und zwei Militärschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- (4) Der Leiter des Militärgerichts kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.
- (5) Das Militärgericht entscheidet im Strafbefehlsverfahren durch einen Militärrichter.

## § 8

### Zuständigkeit des Militärgerichts

Die Militärstrafkammern des Militärgerichts verhandeln und entscheiden in allen Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Militärobergerichts oder des Obersten Gerichts begründet ist.

## § 9

### Aufgaben des Leiters des Militärgerichts

(1) Der Leiter des Militärgerichts leitet die Tätigkeit des Militärgerichts. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der dem Militärgericht übertragenen Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärgerichts,
- die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
- die Organisation der Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren,
- die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen,
- die Organisation der Erteilung von Rechtsauskünften an die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes.

(2) Der Leiter des Militärgerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter des Militärobergerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Militärgerichts informiert die zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

## Dritter Abschnitt

### Militärobergericht

## § 10

### Besetzung des Militärobergerichts

(1) Das Militärobergericht wird mit einem Leiter, einem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Militäroberrichtern, Militärrichtern und Militärschöffen sowie einem Gerichtssekretär und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärobergericht werden Militärstrafsenate gebildet.

- (3) In erster Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäroberrichter oder Militärrichter als Vorsitzenden und zwei Militärschöffen. Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Leiter des Militärobergerichts die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters anordnen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht die Mitwirkung von Schöffen gesetzlich vorgesehen ist.
- (4) In der zweiten Instanz und in Kassationsverfahren verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate in der Besetzung mit einem Militäroberrichter als Vorsitzenden und zwei Militärrichtern.
- (5) Der Leiter des Militärobergerichts kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

## § 11

### Zuständigkeit des Militärobergerichts

- (1) Das Militärobergericht leitet in seinem Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit der Militärgerichte zur Gewährleistung der einheitlichen und richtigen Rechtsanwendung und sichert die Durchsetzung der Leitungsaufgaben in der Tätigkeit der Militärgerichte. Das Militärobergericht ist berechtigt, von den Militärgerichten des Zuständigkeitsbereiches Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu verlangen.
- (2) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in erster Instanz:
1. über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte,
  2. über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
  3. über vorsätzliche Tötungsverbrechen,
  4. über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen mit dem Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen werden,
  5. über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Verfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden.
- (3) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Militärobergerichts über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militärgerichte.
- (4) Das Militärobergericht ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereiches.

## § 12

### Aufgaben des Leiters des Militärobergerichts

- (1) Der Leiter des Militärobergerichts leitet die Tätigkeit des Militärobergerichts. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter des Militärobergerichts und der Leiter der Militärgerichte die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der den Militärgerichten seines Bereiches übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Durchsetzung

der von der Hauptabteilung Militärgerichte und dem Militärkollegium gestellten Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärobergerichts,
- die Analyse und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
- die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte,
- die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Militärobergerichts und der Militärgerichte im Zuständigkeitsbereich,
- die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen.

(2) Der Leiter des Militärobergerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und dem Militärkollegium im Rahmen der Zuständigkeit dieser Organe verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Militärobergerichts informiert die zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereiches ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

## Vierter Abschnitt

### Militärkollegium des Obersten Gerichts

#### § 13

##### Besetzung des Militärkollegiums

(1) Das Militärkollegium wird mit einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Militäröberrichtern und Militärrichtern sowie mit Gerichtssekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärkollegium werden Militärstrafsenate gebildet, die in der Besetzung mit einem Militäröberrichter als Vorsitzenden und zwei Militärrichtern verhandeln und entscheiden.

(3) Der Vorsitzende des Militärkollegiums kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

(4) Das Militärkollegium untersteht in militärischen Fragen unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung. Der Vorsitzende des Militärkollegiums ist unmittelbarer Vorgesetzter der Angehörigen des Militärkollegiums, soweit Bestimmungen dieser Ordnung dem nicht entgegenstehen.

#### § 14

##### Zuständigkeit des Militärkollegiums

(1) Die Militärstrafsenate des Militärkollegiums verhandeln und entscheiden in erster Instanz:

1. über Strafsachen, in denen der Militäröberstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichts erhebt,
2. über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Generalmajor/Konteradmiral oder ab Dienststellung Divisionskommandeur oder Gleichgestellte aufwärts begangen werden.



(2) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Militärkollegiums über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militärobergerichte.

(3) Die Militärstrafsenate des Militärkollegiums verhandeln und entscheiden über Anträge auf Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen der Militärobergerichte und Militärgerichte.

## § 15

### Leitung der Rechtsprechung

(1) Das Militärkollegium verwirklicht die dem Obersten Gericht obliegende Leitung der Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte, soweit nicht das Plenum oder das Präsidium des Obersten Gerichts zuständig ist.

(2) Das Militärkollegium hat bei der Leitung der Rechtsprechung der Militärobergerichte und Militärgerichte

- die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts durchzusetzen und Schlußfolgerungen aus der militärischen Aufgabenstellung für die Rechtsprechung zu ziehen,
- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern,
- die Verallgemeinerung der Rechtsprechung zu gewährleisten,
- die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte auf seinem Zuständigkeitsgebiet durchzuführen und von den Militärobergerichten Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu verlangen.

(3) Der Vorsitzende des Militärkollegiums informiert den Minister für Nationale Verteidigung und die zuständigen zentralen Organe im Rahmen seiner Kompetenz über die die Rechtsprechung betreffenden Fragen.

(4) Das Militärkollegium arbeitet bei der Durchsetzung seiner Aufgaben mit den anderen Militärjustiz- und Sicherheitsorganen, insbesondere mit der Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz, zusammen.

## Drittes Kapitel

### Militärrichter und Militärschöffen

#### Erster Abschnitt

#### Stellung und Grundpflichten

## § 16

### Stellung der bei den Militärgerichten und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen

Die bei den Militärgerichten und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen sind Angehörige der Nationalen Volksarmee. Für sie gelten die entsprechenden militärischen Bestimmungen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## § 17

### **Stellung der Militärrichter und Militärschöffen**

(1) Die Militärrichter und Militärschöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Militärschöffen üben ihre richterliche Funktion gleichberechtigt wie die Militärrichter aus.

## § 18

### **Grundpflichten der Militärrichter und Militärschöffen**

Die Militärrichter und Militärschöffen sind verpflichtet, durch ihre Entscheidungen zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts beizutragen und eine wirksame Rechtserziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes zu leisten. Sie haben mit den Kommandeuren und den militärischen Kollektiven zusammenzuarbeiten und dadurch an der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung aktiv mitzuwirken.

## Zweiter Abschnitt

### **Militärrichter**

## § 19

### **Wahl der Militärrichter**

(1) Die Militärrichter der Militärgerichte und Militärobergerichte werden auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik gewählt.

(2) Die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gewählt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Militärrichter werden für die Dauer der Wahlperiode der Volkskammer bzw. des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik bis zu ihrer Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der genannten Organe gewählt.

## § 20

### **Ernennung von Militäroberrichtern**

Die Militäroberrichter des Obersten Gerichts werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts, die Militäroberrichter der Militärobergerichte vom Minister der Justiz ernannt. Die Ernennung zum Militäroberrichter bedarf der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 21

**Einsatz der Militärrichter**

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts sowie auf Vorschlag des Leiters der Hauptabteilung Militärgerichte die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter der Militärobergerichte und der Militärgerichte.

§ 22

**Abordnung eines Militärrichters**

(1) Die Abordnung eines Militärrichters eines Militärobergerichts oder Militärgerichts zum Militärkollegium des Obersten Gerichts wird durch den Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Militärkollegiums bestimmt.

(2) Die Abordnung eines Militärrichters eines Militärobergerichtsbereiches zu einem anderen Militärobergerichtsbereich oder zur Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte.

(3) Die Abordnung innerhalb eines Militärobergerichtsbereiches bestimmt der Leiter des Militärobergerichts.

(4) Die Abordnung darf den Zeitraum von sechs Monaten jährlich nicht überschreiten.

§ 23

**Abberufung eines Militärrichters**

(1) Ein Militärrichter des Militärgerichts oder des Militärobergerichts kann auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung, ein Militärrichter des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von dem Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat.

(2) Ein Militärrichter, gegen den ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde, kann bis zum Abschluß des Verfahrens durch den die Abberufung Vorschlagenden von seiner Funktion vorläufig abberufen werden.

§ 24

**Disziplinarische Verantwortlichkeit der Militärrichter**

(1) Ein Militärrichter unterliegt für Verletzungen seiner richterlichen Pflichten der Disziplinarordnung für Richter. Bei Verletzungen seiner militärischen Pflichten tritt die Verantwortlichkeit nach der Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee ein. Das Disziplinarrecht gegenüber den Militärrichtern der Militärgerichte und Militärobergerichte hat der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und gegenüber den Militärrichtern des Militärkollegiums der Vorsitzende des Militärkollegiums.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und der Vorsitzende des Militärkollegiums unterstehen disziplinarisch unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 25

### Einsatz von Reservisten

Bürger, die zu den Militärgerichten zum Reservistenwehrdienst einberufen werden, können während dieser Zeit an der Rechtsprechung mitwirken, wenn sie gewählte Richter sind.

## Dritter Abschnitt

### Militärschöffen

## § 26

### Wahl der Militärschöffen

(1) Als Militärschöffe kann ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR oder der Organe des Wehrersatzdienstes gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an diese Funktion gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt.

(2) Die Militärschöffen werden in den Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode eines Militärschöffen endet vorzeitig, wenn er vor ihrem Ablauf in die Reserve versetzt wird.

(3) Die Anzahl der für die Militärgerichte und Militärobergerichte zu wählenden Militärschöffen wird durch den Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt.

## § 27

### Abberufung eines Militärschöffen

(1) Erweist sich ein Militärschöffe für seine Tätigkeit als ungeeignet oder werden nach seiner Wahl Tatsachen bekannt, die seine Wahl nicht zugelassen hätten, wenn sie vorher bekannt gewesen wären, so erfolgt seine Abberufung auf Antrag des Leiters des zuständigen Militärgerichts durch den Vorgesetzten mit der Dienststellung ab Regimentskommandeur oder Gleichgestellte.

(2) Die Abberufung eines Militärschöffen kann auch auf Antrag seines Wählerkreises erfolgen, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt.

## § 28

### Militärschöffenordnung

Zur näheren Regelung der Stellung, der Aufgaben, der Wahl und der Arbeitsweise der Militärschöffen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den für die Organe des Wehrersatzdienstes zuständigen Ministern und dem Minister der Justiz eine Militärschöffenordnung.

**Viertes Kapitel**

**Schlußbestimmungen**

§ 29

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

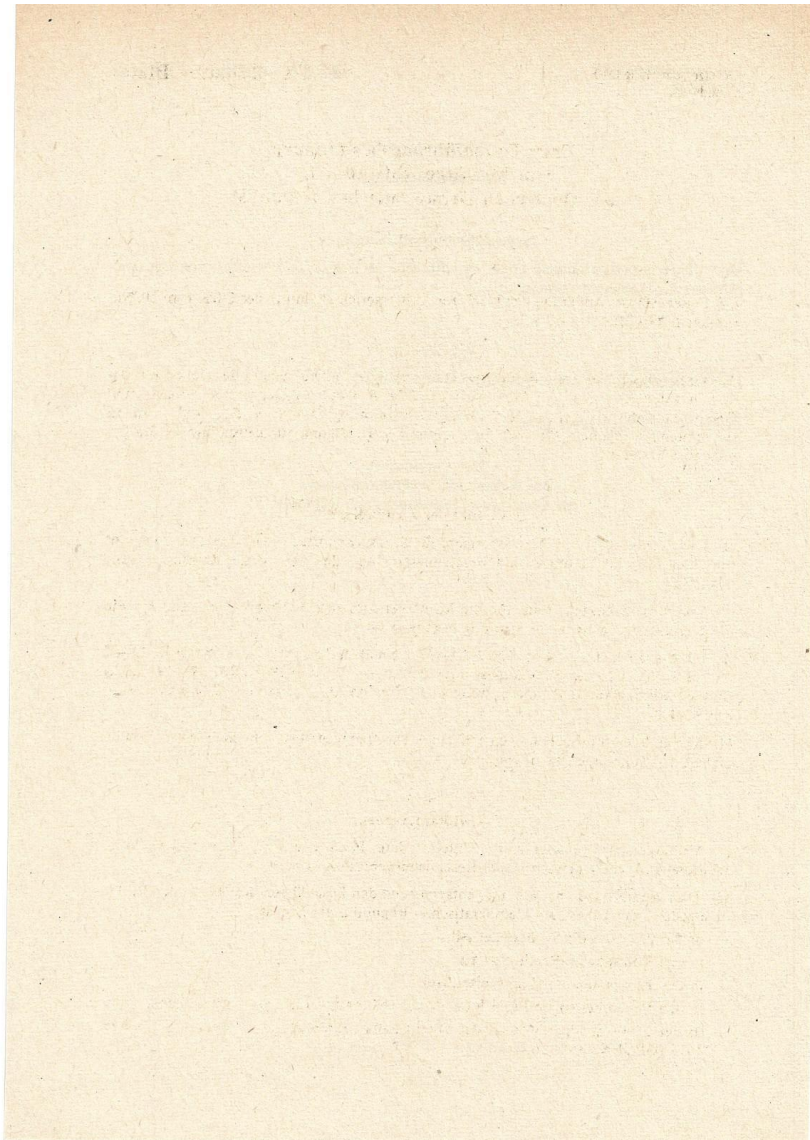
§ 30

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1974

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**



**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Militärgerichtsordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 12. Mai 1975

(GBl. I Nr. 25 S. 454)

i. d. F. der AO zur Änderung der 1. DB zur Militärgerichtsordnung der DDR vom 20. November 1979 (GBl. I Nr. 42 S. 398)

Auf Grund des § 29 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) (GBl. I Nr. 52 S. 481) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung zur Durchführung des § 4 folgendes bestimmt:

§ 1

**Zeitpunkt der Zuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit der Militärgerichte für Strafsachen gegen Militärpersonen beginnt mit dem im Einberufungsbefehl bezeichneten Tag oder dem Einstellungstag jeweils 00.00 Uhr.
- (2) Von diesem Zeitpunkt an sind die Militärgerichte auch für Straftaten zuständig, die Militärpersonen vor ihrer Einberufung begangen haben.
- (3) Für Strafsachen nach § 32 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sind die Militärgerichte zuständig, wenn sie ab dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt begangen werden.
- (4) Alle anderen Strafsachen nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes verbleiben in der Zuständigkeit der Kreis- oder Bezirksgerichte.

§ 2

**Militärpersonen**

- (1) Militärpersonen sind Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten.
- (2) Zum Wehrersatzdienst gehören, entsprechend den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Dienst
  - im Ministerium für Staatssicherheit,
  - in den Volkspolizei-Bereitschaften,
  - in den Kompanien der Transportpolizei,
  - in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
  - in der Zivilverteidigung nach der Dienstlaufbahnordnung – ZV vom 1. November 1977 (GBl. I Nr. 34 S. 365).

## § 3

### Umfang der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Militärgerichte im Sinne der Militärgerichtsordnung erstreckt sich auf alle im Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen.
- (2) Rechtshilfe der Kreis- und Bezirksgerichte in Strafsachen gegen Militärpersonen ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Zivilpersonen, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen.

## § 4

### Straftaten vor der Einberufung

- (1) Strafsachen von Personen, deren aktiver Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst bevorsteht, sind von den Kreis- oder Bezirksgerichten zügig zu bearbeiten, so daß sie weitestgehend noch vor Beginn des Dienstantrittes des Wehrpflichtigen zum Abschluß gebracht werden können. Die zuständigen Wehrkreiskommandos sind über derartige Strafsachen unverzüglich zu informieren.
- (2) Strafsachen gegen Militärpersonen, die vor deren Einberufung bei den Kreis- oder Bezirksgerichten anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden wurden, sind vor der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens an den Staatsanwalt zurückzugeben oder nach bereits erfolgter Eröffnung an das zuständige Militärgericht zu verweisen.
- (3) Liegt ein Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts vor und wurde der Betroffene zwischenzeitlich Militärperson, ist die Sache an das zuständige Militärgericht zu verweisen, das gemäß § 277 StPO entscheidet, wobei anstelle der Rückgabe der Sache die Übergabe an den Kommandeur gemäß § 253 Abs. 3 StGB tritt.
- (4) Eine Verweisung an das Militärgericht erfolgt grundsätzlich nicht bei Militärpersonen, die bis zu 6 Wochen zum Reservistenwehrdienst einberufen worden sind. In diesen Fällen ist das Strafverfahren bis zur Beendigung des Reservistenwehrdienstes vorläufig einzustellen.
- (5) Das zuständige Militärgericht ist über das Wehrkreiskommando am Ort des mit der Strafsache befaßten Kreis- oder Bezirksgerichts festzustellen.

## § 5

### Zuständigkeit für Zivilpersonen

- (1) Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Militärgerichtsordnung sind die Militärgerichte zuständig, wenn ein Verpflichtungsverhältnis zwischen einer Zivilperson und einem zur Verpflichtung befugten Organ begründet worden ist.
- (2) Die Verpflichtung muß nachprüfbar und in der Regel schriftlich abgegeben worden sein. Sie kann sich kraft Gesetzes aus Arbeitsrechtsverhältnissen, Vertragsverhältnissen, Auftragserteilung oder staatlichen Leitungsakten ergeben.
- (3) „Militärische Sicherheit“ im Sinne des § 4 Abs. 1 der Militärgerichtsordnung umfaßt alle Maßnahmen und Belange im staatlichen und gesellschaftlichen Leben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung, im Interesse des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Einhaltung ihrer Bündnispflichten vorbereitet und durchgeführt werden. Sie umfaßt ferner die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Streitkräfte,



den Dienst und die Leistungen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Bürger für die Landesverteidigung.

§ 6

**Übergabe an gesellschaftliche Gerichte**

Die Militärgerichte können Strafsachen gegen Militärfpersonen an die zuständigen gesellschaftlichen Gerichte übergeben, wenn die Militärfperson vor der gerichtlichen Entscheidung in die Reserve versetzt worden ist und die Voraussetzungen einer Übergabe gemäß § 58 StPO und § 253 Abs. 3 StGB vorliegen.

§ 7

**Informationspflicht bei Strafsachen**

Bei Strafsachentrennung gemäß § 4 Abs. 3 der Militärgerichtsordnung haben sich die zuständigen Gerichte unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen gegenseitig zu informieren, soweit keine militärischen Belange entgegenstehen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1975

**Der Minister der Justiz**

